

- 320 E 1 -
=====

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2026**

Das Präsidium des Amtsgerichts hat in der heutigen Sitzung folgende richterliche Geschäftsverteilung beschlossen:

Nr.	Dezernent/in	Nr.	Vertreter/in
I.	Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg		
	a) Dienstaufsicht und Verwaltung b) Zivilsachen mit den im Aktenzeichen enthaltenen Endziffern 12 – 19, 36 – 41, 59 – 62 und 77 – 78	1. 2.	Ri'inAG Dr. Rikus Ri'inAG Arkenstette
II.	Richterin am Amtsgericht Dr. Rikus (5/8)		
	a) Nachlasssachen, soweit noch eine richterliche Zuständigkeit gegeben ist b) Verfahren nach der Insolvenzordnung (Regelinsolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren), bei denen der Firmen- oder Familienname des Schuldners oder der Schuldnerin mit den Buchstaben A – L beginnt c) Landwirtschaftssachen d) M-Sachen einschließlich K- und L-Verfahren	1. 2.	DirAG Cloppenburg Ri'inAG Tepe

III.	Richterin am Amtsgericht Lindner			
	a)	Jugendschöffengerichtssachen	1.	Ri'inAG Arkenstette
	b)	Jugendrichtersachen und jugendrichterliche Ermahnungen mit den Buchstaben A – Z	2.	Ri Grunewald
	c)	Privatklagen		
	d)	Vorsitz des erweiterten Schöffengerichts		
	e)	Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG, soweit es sich nicht um eine Familien- (Kindschafts-) Sache nach den §§ 111 Nr. 2, 151 Nr. 7 FamFG handelt		
	f)	Gs-Sachen (ohne Haftsachen und Ermahnungen), auch soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet		
	g)	Haftsachen nach der StPO und Auslieferungshaft-sachen, soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet		
IV.	Richterin am Amtsgericht Arkenstette			
	a)	Schöffengerichtssachen	1.	Ri'inAG Lindner
	b)	Mitwirkung im erweiterten Schöffengericht (Beisitzer)	2.	Ri'inAG Behrens
	c)	Strafbefehls- und Strafrichtersachen, soweit der Name des/der Angeschuldigten, bei mehreren der-jenige des/der jüngsten mit den Buchstaben S - Z beginnt		
	d)	Haftsachen nach der StPO (soweit sich das Verfahren nicht gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet) und Auslieferungshaft-sachen, bei denen der Name des/der Beschuldigten mit den Buchstaben S – Z beginnt, wobei bei mehreren Beschuldigten in einem Ermittlungs-komplex Ziffer 6. des Präsidiumsbeschlusses gilt und sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der jüngsten Beschuldigten richtet, in Bezug auf den/die ein Haftantrag gestellt wird		
	e)	Betreuungssachen, soweit sich der/die Betroffene gewöhnlich in den politischen Gemeinden Essen i. O., Lastrup, Lindern, Löningen oder Molbergen aufhält		

V.	Richter am Amtsgericht kleine Klausing			
	a)	Zivilsachen mit den im Aktenzeichen enthaltenen Endziffern 1 – 9, 67 – 71 und 94 – 00	1. 2.	Ri'InAG Höne DirAG Cloppenburg
	b)	jedes 4. selbstständige Beweisverfahren, das von der Geschäftsstelle für Zivilsachen nach fortlaufenden Nummern in folgender Reihenfolge vergeben wird: kleine Klausing, Tepe, Höne und Rolfes		
	c)	Familiensachen mit Ausnahme von Adoptions- sachen, soweit der Nachname der Antragsgeg- nerin/des Antragsgegners mit den Buchstaben E, G, H, N und V beginnt,		
	d)	Betreuungssachen, soweit sich die/der Betroffene gewöhnlich in den politischen Gemeinden Cappeln und Emstek aufhält		
VI.	Richterin am Amtsgericht Höne			
	a)	Familiensachen, soweit der Nachname der Antragsgegnerin/des Antragsgegners mit den Buchstaben C, I, L, M, O, Q, P, R, Y und Z beginnt	1. 2.	RiAG kl. Klausing Ri'InAG Specker
	b)	Sämtliche Adoptionen		
	c)	Zivilsachen mit den im Aktenzeichen enthaltenen Endziffern 27, 32 – 33, 58, 63 – 66, 79		
	d)	jedes 4. selbstständige Beweisverfahren, das von der Geschäftsstelle für Zivilsachen nach fortlaufen- den Nummern in folgender Reihenfolge vergeben wird: kleine Klausing, Tepe, Höne und Rolfes		
	e)	Verfahren nach dem WEG		
	f)	Betreuungssachen, soweit sich die/der Betroffene gewöhnlich in den politischen Gemeinden Bösel und Garrel aufhält		
VII.	Richter Grunewald			
	a)	Strafbefehls- und Strafrichtersachen, soweit der Name des/der Angeschuldigten, bei mehreren der- jenige des/der jüngsten mit den Buchstaben A – C, J, L und N – R beginnt	1. 2.	Ri'InAG Behrens Ri'InAG Lindner
	b)	Haftsachen nach der StPO (soweit sich das Verfahren nicht gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet) und Auslieferungshaft-		

		sachen, bei denen der Name des/der Beschuldigten mit den Buchstaben A – C, J, L und N - R beginnt, wobei bei mehreren Beschuldigten in einem Ermittlungskomplex Ziffer 6 des Präsidiumsbeschlusses gilt und sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der jüngsten Beschuldigten richtet, in Bezug auf den/die ein Haftantrag gestellt wird		
	c)	Bußgeldsachen einschließlich derjenigen gegen Jugendliche, auch soweit sie dem Vormundschaftsgericht obliegen und gegen Heranwachsende, soweit der Name des/der Betroffenen, bei mehreren derjenige des/der jüngsten mit den Buchstaben A, B und L – Z beginnt		
	d)	Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des/der Betroffenen, bei mehreren derjenige des/der jüngsten mit den Buchstaben A, B und L – Z beginnt		
	e)	Erzwingungshauptsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende		
VIII.	Richter am Amtsgericht Rolfes			
	a)	Betreuungssachen, soweit sich der/die Betroffene in der politischen Gemeinde Cloppenburg gewöhnlich aufhält	1. 2.	Ri'AG Specker RiAG kl. Klausing
	b)	Zivilsachen mit den im Aktenzeichen enthaltenen Endziffern 28 – 31, 42 – 53, 72 – 76 und 80 – 85		
	c)	Zivilsachen mit den im Aktenzeichen enthaltenen Endziffern 10 - 11 und 34 - 35 (Neueingänge bis zum 31.12.2025)		
	d)	jedes 4. selbstständige Beweisverfahren, das von der Geschäftsstelle für Zivilsachen nach fortlaufenden Nummern in folgender Reihenfolge vergeben wird: kleine Klausing, Tepe, Höne und Rolfes		
	e)	alle sonstigen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören und in der Geschäftsverteilung nicht besonders genannt sind		
IX.	Richterin am Amtsgericht Specker			
	a)	Betreuungssachen, soweit sich der/die Betroffene gewöhnlich in den politischen Gemeinden Barßel, Saterland oder Friesoythe aufhält	1. 2.	RiAG Rolfes Ri'AG Jeck

	b)	Familiensachen mit Ausnahme von Adoptions- sachen, soweit der Nachname der Antragsgegnerin/ des Antragsgegners mit den Buchstaben S, W und X beginnt		
X.	Richterin am Amtsgericht Tepe (3/4)			
	a)	Familiensachen mit Ausnahme von Adoptionssachen, soweit der Nachname der Antragsgegnerin/des Antragsgegners mit den Buchstaben A, D, J, T und U beginnt	1. 2.	Ri'inAG Jeck Ri'inAG Dr. Rikus
	b)	Zivilsachen mit den im Aktenzeichen enthaltenen Endziffern 86 – 93		
	c)	Zivilsachen mit den im Aktenzeichen enthaltenen Endziffern 10 – 11 und 34 – 35 (Neu eingehende Verfahren ab dem 01.01.2026)		
	d)	Jedes 4. selbstständige Beweisverfahren, das von der Geschäftsstelle für Zivilsachen nach fortlaufen- den Nummern in folgender Reihenfolge vergeben wird: kleine Klausing, Tepe, Höne und Rolfes		
	e)	AR-Vernehmungen in Familiensachen, Zivilsachen und etwaigen sonstigen Sachen, die nicht geregelt sind,		
	f)	Verfahren nach der Insolvenzordnung (Regelinsol- venzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren), bei denen der Firmen- oder Familienname des Schuldners oder der Schuldnerin mit den Buchstaben M – Z beginnt		
XI.	Richterin am Amtsgericht Jeck (3/4)			
	a)	Familiensachen mit Ausnahme von Adoptions- sachen, soweit der Nachname der Antragsgegnerin/ des Antragsgegners mit den Buchstaben B, F und K beginnt	1. 2.	Ri'inAG Tepe Ri'inAG Höne
	b)	Zivilsachen mit den im Aktenzeichen enthaltenen Endziffern 20 – 26 und 54 - 57		
XII.	Richterin am Amtsgericht Behrens (5/8)			
	a)	Strafbefehls- und Strafrichtersachen, soweit der Name des/der Angeeschuldigten, bei mehreren der-	1. 2.	Ri Grunewald Ri'inAG Arkenstette

	jenige des/der jüngsten, mit den Buchstaben D - I, K und M beginnt		
b)	Haftsachen nach der StPO (soweit sich das Verfahren nicht gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet) und Auslieferungshaftsachen, bei denen der Name des/der Beschuldigten mit den Buchstaben D – I, K und M beginnt, wobei bei mehreren Beschuldigten in einem Ermittlungskomplex Ziffer 6. des Präsidiumsbeschlusses gilt und sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der jüngsten Beschuldigten richtet, in Bezug auf den/die ein Haftantrag gestellt wird		
c)	Bußgeldsachen einschließlich derjenigen gegen Jugendliche, auch soweit sie dem Vormundschaftsgericht obliegen und gegen Heranwachsende, soweit der Name des/der Betroffenen, bei mehreren derjenige des/der jüngsten mit den Buchstaben C – K beginnt		
d)	Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, soweit der Name des/der Betroffenen, bei mehreren derjenige des/der jüngsten mit den Buchstaben C- K beginnt		
e)	AR-Vernehmungen in Straf- und Bußgeldsachen		

Das Präsidium des Amtsgerichts hat des Weiteren Folgendes beschlossen:

1. Vollstreckungsgegenklagen in F- und C-Sachen gehören zum Ursprungsdezernat.
2. Soweit Zuständigkeiten nach den Anfangsbuchstaben des Namens verteilt sind, ist als Name bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name und bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei Gericht maßgebend. Namenszusätze (wie z. B. Graf, Freiherr, von, van, Al etc.) bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie mit Bindestrich versehen sind, es sei denn, der Zusatz (Al, El etc.) ist vollständig (ohne Leerschritt und ohne Bindestrich) mit dem Namen „verschmolzen“. Bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden ist der Anfangsbuchstabe des Landes- oder Ortsnamens maßgebend.
3. In Familiensachen richtet sich bei Doppelnamen eines Beteiligten die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des den Beteiligten gemeinsamen Nachnamens, bei verschiedenen Nachnamen nach demjenigen der Antragsgegnerin/des Antragsgegners. Ist keine Antragsgegnerin/kein Antragsgegner vorhanden, richtet

sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des (jüngsten) beteiligten Kindes. Weitere Verfahren einer Familie gehören zu dem Dezernat, das für das erste Verfahren zuständig ist oder war, soweit sich die erste Zuständigkeit nicht aus der Beteiligung eines Sozialhilfeträgers ergeben hat. Wenn aufgrund der Regelung des Satzes 3 für ein Verfahren ohne Antragsgegnerin/Antragsgegner (Satz 2) zwei unterschiedliche Dezernate zuständig wären, gilt für diesen Fall die Zuständigkeit nach Satz 2 vorrangig.

4. Für Strafsachen, die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen werden, ist anschließend die Abteilung des/der jeweils nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehenen Vertreters/in des Ursprungsdezernats zuständig, bei einer zweiten Zurückverweisung die Abteilung des/der zweiten Vertreters/in des Ursprungsdezernats, im Falle erneuter Zurückverweisungen die Abteilung eines/r der übrigen Richter/innen des Gerichts, und zwar in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters (also zunächst die Abteilung des/der Dienstjüngsten).
5. Wenn eine Bußgeldsache (OWi-Sache) in das Strafverfahren übergeht, bleibt der/die Richter/in zuständig, der/die nach der Geschäftsverteilung für die Bußgeldsache berufen ist.
6. Bei Ablehnungen und Selbstablehnungen eines Richters/einer Richterin ist in sämtlichen Verfahren anschließend der/die jeweils nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter/in des Ursprungsdezernats zuständig, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vertreter/in und, falls dieser/diese ebenfalls verhindert ist, eine/r der übrigen Richter/innen des Gerichts, und zwar in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters (also zunächst der/die dienstjüngste) zuständig.
7. Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen mehrere Beschuldigte in einer Anklage oder sind in einer Akte mehrere Strafbefehle gegen unterschiedliche Beschuldigte enthalten, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der jüngsten Beschuldigten, bei datumsgleichem Geburtsdatum nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens in alphabetischer Reihenfolge. Selbiges gilt für Bußgeldbescheide, die von der Verwaltungsbehörde gegen mehrere Betroffene in einer Akte erlassen werden.
8. In Strafsachen, Jugendsachen und Bußgeldsachen, welche sich gegen mehrere Beschuldigte/Betroffene richten, bleibt die aus Ziffer 7 zu entnehmende Zuständigkeit bestehen, auch wenn Verfahren gegen einzelne Beschuldigte/Betroffene abgetrennt bzw. nicht eröffnet oder eingestellt werden. § 103 Abs. 3 JGG bleibt unberührt.
9. Bei sog. objektiven Verfahren ist maßgebend: Im Fall des § 76a StGB der Familienname des/der früheren Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten der

Name des-/derjenigen, der/die zuletzt Beschuldigte/r war, und falls dies mehrere waren, der-/diejenige, dessen/deren Anfangsbuchstabe des Namens im Alphabet am weitesten vorn steht, in anderen Fällen der Name des/der vom Verfahren Betroffenen; bei unbekannten Betroffenen ist der/die Richter/in zuständig, in dessen/deren Dezernat der Buchstabe U fällt. Ziff. I. 8. gilt entsprechend.

10. Für die Entscheidung über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters/-einer Richterin gilt künftig folgende Zuständigkeit:

a) RiAG Rolfes

Vertreter in dieser Reihenfolge:

Ri'inAG Arkenstette

DirAG Cloppenburg

Ri'inAG Behrens

wenn sich die Ablehnung gegen

Ri'inAG Tepe

RiAG kleine Klausing

Ri'inAG Höne

richtet,

b) Ri'inAG Lindner

Vertreter in dieser Reihenfolge:

Ri'inAG Arkenstette

RiAG kleine Klausing

Ri'inAG Höne

wenn sich die Ablehnung gegen

Ri'inAG Dr. Rikus

Ri'inAG Jeck

RiAG Rolfes

richtet,

c) Ri'inAG Tepe

Vertreter in dieser Reihenfolge:

Ri'inAG Höne

Ri'inAG Behrens

RiAG Rolfes

wenn sich die Ablehnung gegen

DirAG Cloppenburg

Ri'inAG Lindner

Ri Grunewald

richtet,

d) RiAG kleine Klausing

Vertreter in dieser Reihenfolge:

Ri'inAG Dr. Rikus

Ri'inAG Jeck

DirAG Cloppenburg

wenn sich die Ablehnung gegen

Ri'inAG Arkenstette

Ri'inAG Behrens

Ri'inAG Specker

richtet.

Ist eine unverzügliche Entscheidung über das Ablehnungsgesuch notwendig und jeweils keiner der dort genannten Richter oder Vertreter erreichbar, gilt das unter Ziffer 12 genannte Dienstjüngstenprinzip.

11. Die Angelegenheiten der Schöffen obliegen Ri'inAG Arkenstette, die Angelegenheiten der Jugendschöffen Ri'inAG Lindner, die vorgenannten Richter vertreten sich insoweit gegenseitig.
12. Vertreter des jeweils zweiten Vertreters nach diesem Geschäftsverteilungsplan ist die dienstjüngste Richterin/der dienstjüngste Richter, wobei maßgeblich der Tag der Verplanung innerhalb einer Besoldungsgruppe ist (Reihenfolge zurzeit: Grunewald, Specker, kleine Klausing, Behrens, Jeck, Rolfes, Arkenstette, Höne, Tepe, Lindner, Dr. Rikus, Cloppenburg).
13. Zu Güterichterinnen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden Richterin am Amtsgericht Tepe und Richterin am Amtsgericht Dr. Rikus bestimmt. Die Güterichterinnen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen.
14. Wird eine Ablehnung und/oder Selbstablehnung der Richterin am Amtsgericht Lindner für begründet erklärt, weil die Rechtsanwaltskanzlei Lindner aus Friesoythe am Verfahren beteiligt ist, gilt in Abweichung von der gewöhnlichen Vertretungsregelung Folgendes:

- a) Ri'inAG Arkenstette übernimmt diese Verfahren, soweit es sich um Jugend-

schöffensachen handelt, im Tausch gegen die in ihrem Dezernat jeweils eingehende nächste Erwachsenenschöffensache,

- b) Ri'inAG Behrens übernimmt die Gs-Verfahren. Ferner übernimmt sie die Verfahren, bei denen es sich um eine Jugendeinzelrichterstrafsache handelt, im Tausch gegen die in ihrem Dezernat jeweils eingehende nächste Erwachseneneinzelrichterstrafsache.

15. Über Gesuche auf Akteneinsicht sowohl während eines laufenden Verfahrens als auch nach Abschluss eines Verfahrens entscheiden die insoweit zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten.

16. An dienstfreien Tagen (samstags, sonntags, gesetzliche Feiertage sowie am 24. und 31. Dezember) und an Werktagen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist zur Erledigung unaufschiebbarer Dienstgeschäfte ein gemeinsamer richterlicher Bereitschaftsdienst für den LG-Bezirk Oldenburg (Amtsgerichte Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven) eingerichtet, und zwar an einem dienstfreien Tag von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr, am Tag vor einem dienstfreien Tag von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an sonstigen Tagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr. Der Geschäftsverteilungsplan des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes ist über die Internetseite des Landgerichts Oldenburg (www.landgericht-oldenburg.niedersachsen.de) abrufbar.

Cloppenburg

Mathebel*

Arkenstette

kleine Klausing

Jeck

*krankheitsbedingt an der Beschlussfassung gehindert